

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)

Artikel I

Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.
2. Im § 5 Abs. 7 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 8 erster Satz werden das Wort „Rechtskraft“ durch die Wortfolge „der das Verfahren abschließenden Erledigung“ und das Wort „Bewilligungsbescheide“ durch das Wort „Bewilligungen“ ersetzt.
4. Im § 5 Abs. 8 letzter Satz wird die Wortfolge „Der Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „Die Bewilligung“ ersetzt.
5. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
6. Im § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „einem Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „einer Bewilligung“ ersetzt.
7. Im § 6 Abs. 6 und im § 9 Abs. 1 Z. 4 wird die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ jeweils durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.
8. Im § 6 Abs. 8 erster Satz wird das Wort „Rechtskraft“ durch die Wortfolge

„der das Verfahren abschließenden Erledigung“ und die Wortfolge „diesen Bescheid“ durch die Wortfolge „diese Entscheidung“ ersetzt.

8. Im § 9 Abs. 1 Z. 7 wird das Wort „Bescheidauflagen“ durch das Wort „Auflagen“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft